

## HessVGH Beschluss vom 31.5.2002 4 UZ 2336/00 EzD 1.1 Nr. 10

### Zur Auslegung des § 16 Abs. 3 Satz 1 DSchG HE

#### Zum Sachverhalt

*Der VGH hat die Berufung des Klägers gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 25.5.2000 1 E 941/99 nicht zugelassen, u. a. deswegen, weil er eine Divergenz zu dem Beschluss des BVerfG vom 2.3.1999 (abgedruckt unter EzD 1.1 Nr. 7 [mit Anm. Martin]) nicht als gegeben ansah.*

#### Aus den Gründen

Entgegen der Auffassung des Klägers liegt eine rechtserhebliche Divergenz im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht vor. Der Kläger führt dazu aus, das Bundesverfassungsgericht habe in der Entscheidung vom 2.3.1999, 1 BvL 7/91, § 13 Abs. 1 Satz 2 des Rheinland-Pfälzischen Denkmalschutz- und Denkmalpflegegesetzes als unvereinbar mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes erklärt. Unzutreffend gehe das Verwaltungsgericht davon aus, dass eine dieser Norm entsprechende Vorschrift sich nicht im Hessischen Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler befinde und verkenne dabei die Vorschrift des § 16 Abs. 3 Satz 1 DSchG HE, die den entsprechenden Regelungscharakter habe. Auch diese Vorschrift sei nicht mit Art. 14 Abs. 1 GG vereinbar. Dieses Vorbringen des Klägers ist unzutreffend. Das Bundesverfassungsgericht hat § 13 Abs. 1 Satz 2 DSchG RP für unvereinbar mit Art. 14 Abs. 1 GG erklärt, weil diese Norm eine Berücksichtigung von Eigentümerbelangen **gar nicht** vorsah. Gerade in diesem entscheidungserheblichen Punkt unterscheidet sich § 16 Abs. 3 Satz 1 DSchG HE von der rheinland-pfälzischen Regelung, denn gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 DSchG HE können auch die Belange von Eigentümern etwa eine Abrissgenehmigung rechtfertigen, wenn ihnen überwiegende Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

Aufbauend auf seine unzutreffende Annahme, auch § 16 Abs. 3 Satz 1 DSchG HE sei verfassungswidrig, führt der Kläger weiter aus, die Ansicht des Verwaltungsgerichts, der hessische Gesetzgeber habe durch die in § 26 Abs. 1 Satz 1 DSchG HE enthaltene Entschädigungspflicht, den in Abs. 1 Satz 2 normierten Übernahmeanspruch und die in § 11 Abs. 2 DSchG HE geschaffene Zuschusspflicht den vom Bundesverfassungsgericht im vorgenannten Beschluss aufgestellten Grundsätzen Genüge getan, sei fehlerhaft. Dieses Vorbringen ist schon deshalb nicht geeignet, eine Divergenzrüge zu begründen, weil der Kläger in diesem Zusammenhang gar keinen inhaltlich bestimmten, die Entscheidung tragenden, abstrakten Rechtssatz bezeichnet, den das Verwaltungsgericht aufgestellt haben soll und der zu einem in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten ebensolchen Rechtssatz in Widerspruch treten könnte. Es kommt hinzu, dass die vom Kläger in allgemeiner Form in Bezug genommenen Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht in dem zitierten Beschluss vom 2.3.1999 aufgestellt hat, lediglich die Frage betreffen, ob die rheinland-pfälzischen Ausgleichsregelungen geeignet, sind, die unverhältnismäßigen Eigentumsbeschränkungen des § 13 Abs. 1 Satz 2 DSchG RP doch noch mit Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes in Einklang zu bringen. Diese Frage stellt sich für die hessischen Ausgleichsregelungen jedoch nicht, weil § 16 Abs. 3 Satz 1 DSchG HE gar keine unverhältnismäßigen Eigentumsbeschränkungen enthält, wie bereits oben dargelegt. ...

...